

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 7, Stand 31.08.2022

Mieterstromzuschlag: Definition		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 3 EEG 2023	Der Begriff „Mieterstrom“ wird im gesamten Gesetz nicht definiert. So könnte z.B. bei Eigentümer:innengemeinschaften der Trugschluss entstehen, dass die Regelungen zum Mieterstrom sie nicht betreffen.	In § 3 wird eine entsprechende Nummer aufgenommen, welche den Begriff definiert.

Mieterstromzuschlag: Förderung		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p><i>§ 48a EEG 2023 Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie</i></p> <p><i>Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen</i></p> <p><i>1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,</i></p> <p><i>2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und</i></p> <p><i>3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.</i></p>	<p>Die Fortführung der monatlichen Absenkung beim Mieterstromzuschlag ist sachlich nicht begründet und wird insbesondere den gegenwärtigen Preissteigerungen nicht gerecht. Die Reststrom-Beschaffung aus dem Netz (Preisgestaltung, neue vertragliche Beziehungen zu Stromlieferanten) ist das größte finanzielle Risiko bei Mieterstrom-Modellen. Den Bewohner:innen des Hauses kann über den vor Ort gelieferten Strom kein Preisvorteil mehr angeboten werden, da durch den neuen Mieterstromvertrag in aller Regel ein Vertrags-/Lieferantenwechsel notwendig wird und die Preissteigerungen für die Reststrombelieferung dann signifikant sind.</p> <p>Außerdem ist für die Erfassung und Abrechnung des an Dritte gelieferten Stroms ein erheblicher Mess- und Verwaltungsaufwand notwendig, dessen Kosten auch nicht bei fortschreitender Anlagen-Effizienz abnehmen.</p>	<p>Der Mieterstromzuschlag wird auf einheitlich 5 Ct/kWh festgelegt.</p>

Mieterstromzuschlag: Förderfähige Objekte		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 21 Absatz 3 EEG</p> <p><i>„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist</i></p> <p><i>1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und</i></p> <p><i>2. ohne Durchleitung durch ein Netz.</i></p> <p><i>§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient.“</i></p>	<p>Objekte, deren Nutzungsfläche zu weniger als 40% zu Wohnzwecken genutzt werden, sind von dem Modell ausgeschlossen. Damit werden z.B. kleine Unternehmen oder etwa Technologiezentren für Startups benachteiligt. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Nachweis inklusive ggf. eintretender Veränderungen erhöhen überdies den Bürokratieaufwand.</p>	<p>Im § 21 (3) Satz 1 wird das Wort „Wohngebäude“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.</p>

Mieterstromzuschlag: Deckelung		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 42 a EnWG</p> <p><i>„Der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 6 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.“</i></p>	<p>Der Nachweis darüber, dass der Mieter-Strompreis 90% des im jeweiligen Netzgebiete geltenden Grundversorgungstarifs nicht überschreiten darf, erhöht den bürokratischen Aufwand.</p> <p>Da der Grundversorgertarif tendenziell sogar günstiger ist als das Angebot des Mieterstromanbieters, sinkt das wirtschaftliche Interesse einer Versorgung vor Ort. Experten gehen davon aus, dass ein Mieterstromtarif aktuell um 10 bis 20 Prozent höher liegt als der Grundversorgertarif des örtlichen Stromversorgers.</p> <p>Angesichts der im Jahr 2022 stark gestiegenen Strompreise und der teils chaotischen Einkaufssituation für Reststrommengen, die vom Mieterstromanbieter als Ergänzung zur Eigenerzeugung am Gebäude beschafft werden müssen, sind solche pauschalen Kalkulationen derzeit kaum möglich.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass der Nachweis über die Einhaltung der 90%-Grenze <i>regelmäßig</i> erbracht werden muss. Dies erzeugt einen enormen bürokratischen Aufwand. Zudem besteht aufgrund der volatilen Marktlage ständig die Gefahr, aus der Förderung nach der Mieterstromregelung unverschuldet herauszufallen.</p> <p>Die letztverbraucherfreundlichen Kündigungsregelungen des Absatzes 3 erscheinen ausreichend, die Interessen der Letztverbraucher:innen zu wahren.</p>	<p>§ 42a EnWG wird gestrichen</p>

Mieterstromzuschlag: Stromsteuer für Drittversorgung abschaffen

Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>§ 9 (1) Nr. 1 StromStG „(1) Von der Steuer ist befreit: Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird [...]</p>	<p>Wenn ein Dritter den Strom an die teilnehmenden „Mieterstromkunden“ liefert (Lieferkettenmodell), muss zur Vollversorgung neben dem Solarstrom auch Reststrom angeboten werden.</p> <p>Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Zahlung von Stromsteuern. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren bei den Hauptzollämtern ist dermaßen bürokratielastig, dass die Stromsteuerpflicht Mieterstromprojekte schwerwiegend behindert. Die administrativen Vorschriften zur Stromsteuerpflicht für Drittversorgungen werden in der Praxis vereinzelt auch um eine Nachweispflicht zur Stromsteuerbefreiung bei Eigenversorgungskonzepten ergänzt.</p>	<p>Die Stromsteuerbefreiung § 9 (1) Nr.1 StromStG ist auf die Drittversorgung vor Ort zu erweitern. Eine Überprüfung durch die Hauptzollämter ist nicht erforderlich.</p>